

Dazu kommt, daß bei der psychologischen Beurteilung eines möglichen, schwer kalkulierbaren Spontanverhaltens des Verhafteten vor allem solche Faktoren zu berücksichtigen sind, wie der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, der Sicherungskräfte und anderer Personen vor Angriffen des Verhafteten, Schutz des Lebens und der Gesundheit des Verhafteten bei einem möglichen suizidalen Geschehen oder bei möglichen Selbstbeschädigungshandlungen, Schutz materieller Werte am Ereignisort, wie Kfz.- und Funktechnik, Waffen und anderes mehr, Schutz des möglicherweise vorhandenen Spurenaufkommens und anderer Beweismittel vor vorsätzlicher Zerstörung oder Beseitigung durch den Verhafteten. Bei Ereignisortrekonstruktionen ist die Öffentlichkeit weitgehendst durch Sicherungs- und Absperrmaßnahmen auszuschließen, um provokative Handlungen des Verhafteten bzw. anderer anwesender Personen zu vermeiden.

Die damit verbundenen realen Gefahren und möglichen Störungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, die mit den Ermittlungshandlungen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt verbundenen Risiken allseitig einzuschätzen und andererseits die vom Untersuchungsorgan mit diesen Ermittlungshandlungen angestrebten Ziele maximal zu unterstützen, erfordert, mit dem Untersuchungsorgan die sicherungskonzeptionelle Arbeit aufgabenbezogen zu koordinieren.

Grundsätzlich ist die ein- oder mehrmalige gemeinsame Inaugenscheinnahme des konkreten Ortes, an dem die Ermittlungshandlung durchgeführt werden soll, die Voraussetzung, daß nach einer gedanklichen Analyse der Gefährdungsmomente die Konzipierung der Sicherungsmaßnahmen erfolgen kann. Einsatz- und Maßnahmepläne zur Sicherung von Ermittlungshandlungen außerhalb der Untersuchungshaftanstalten haben unter individueller Beachtung des Charakters und der Ziele der Ermittlungshandlung sowie von Ort, Zeit und Bedingungen, vor allem die Gefährdungsschwerpunkte zu bezeichnen, die Dislozierung der Sicherungskräfte mit Festlegung ihrer konkret umrissenen Aufgabenstellung zu enthalten, vorbeugende Aufgaben zur Einleitung von Fahndungsmaßnahmen sowie koordinierende Maßnahmen zur Sicherung der Ermittlungshandlung mit der territorial oder objektsicherungsmäßig zuständigen